

R I C H T L I N I E N Z U R
GRÜNGESTALTUNG DES TEILBEBAUUNGSGEBIETES VI a

- 1.) Privates Grün: In diesem Baugebiet sind nach Angaben des Planes im Bereich der Wohnblocks zusammenhängende Grünflächen vorgesehen, die durch keine durchgehende und trennende Bepflanzung unterbrochen werden dürfen.
Die lecker angeordneten Pflanzflächen und Baumgruppen müssen nach Plan standörtlich gepflanzt werden.
Die Grundstücke der Einfamilien - Reihenhäuser können beliebig eingegrünt werden, mit Ausnahme des Parkplatzes und der hinteren Grundstücksgrenzen gegen die Anlieger bzw. Wege hin, für die lt. Plan Heckenpflanzungen vergeschrieben werden.
Die Punkthäuser sind ebenfalls in Grün gebettet. Die Anordnung der Pflanzgruppen ist bindend.
Die Kosten der Anlage und deren Unterhaltung tragen die Eigentümer.
- 2.) Öffentliches Grün: Die nachfolgend aufgeführten Flächen liegen auf gemeindeeigenem Grund und werden durch die Stadt angelegt und unterhalten:
der 10 m breite Windschutzstreifen von West nach Norden verlaufend im Norden des Teilbebauungsgebietes,
die durchschnittlich 18 m breite Abpflanzung und die darin eingebetteten Grünflächen mit Ruhebänken entlang der B 27, einschließlich des ausgewiesenen 2,5 m breiten Fußweges und des 3,0 m breiten Grünstreifens. Die Gesamtanlage ist 300 m lang und -durch die anliegende Reihenhaus-Bebauung bedingt- im Wechsel 26 - 10,0 m breit.
- 3.) Spielplätze und Plattenwege: Rechtsverbindlich ist die Anlage der ausgewiesenen Spielplätze im Grünzentrum der Blockbebauung sowie die der Punkthäuser.
Die Deckenausbildung wird wassergebunden.

Die im Bereiche der Blocks und Punkthäuser eingeplanten nicht befahrbaren Plattenwege sind mit travertinfarbenen und zementgrauen Kunststeinplatten - trocken im Sand verlegt - auszubilden.

- 3.) Die Verwendung der Gehölze: Gepflanzt werden nur bodenständige Gehölze im Bereich der öffentlichen Grünanlagen, d.s. Winterlinde, Berg- und Spitzahorn, Traubeneiche, Hainbuche, Kornelkirsche, Elzbeere, Buchen, Ebereschen und vereinzelt Weißbirken, Hasel, Erle u. Liguster. Auf den Grundstücken der Einfamilien-Reihenhäuser sind auch Obstbaumpflanzungen erlaubt.

In den Grünflächen der Wohnblockbebauung und der Punkthäuer kommen einheimische und auch anspruchslose Ziergehölze zur Pflanzung: Kornelkirsche, Heckenkirsche, Hartriegel, Wildrosen; dann Forsythien, Gold- und Alpenjohannisbeere, Spiräen, falscher Jasmin, Deutzien und Weigelien. Die angeführten locker wachsenden Blütengehölze (ohne strengen Schnitt) setzen sich zusammen aus nicht höher als 1,2 m werdenden Blütengehölzen, wie z.B. niedrig bleibende Spiräen, Deutzien, Scheinquitten und Fingersträuchern. Dabei darf nur eine Gehölzart auf einer Mindestlänge von 30,0 m verwendet werden.

Die Ausführungen über die Richtlinien zur Grüngestaltung sind rechtsverbindlich. In jedem Falle sind die geplanten Anlagen genehmigungspflichtig.

Buchen, den 30.7.1963

Bürgermeisteramt Buchen/Odw.

Bürgermeister